



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe März 2013

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

03

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Reste aus dem Jahressteuergesetz 2013	1
Erhöhung des Grundfreibetrags	2
Verlustrücktrag - Reisekosten	2
Änderungen beim Gemeinnützigkeitsrecht	2
UNTERNEHMER	3
Vermögensverwaltung oder Gewerbe?	3
ARBEITGEBER UND -NEHMER	3
Entfernungspauschale: Neuer Erlass	3
Entfernungspauschale - Arbeitgeberleistungen	4

IMMOBILIENBESITZER	4
Werbungskosten für leerstehende Wohnungen	4
PRIVATBEREICH	5
Abzug selbstgetragener Krankheitskosten	5
„Steuerfahndung“ befragt Dritte	5
ALLE STEUERZAHLER	5
Vermeiden Sie Nachzahlungszinsen	5
Zum 31.3.2013 ablaufende Fristen	5
Höchstrichterliche Verfahren	6
Verschiedenes – kurz notiert	6

GESETZGEBUNG

Reste aus dem Jahressteuergesetz 2013

Das Jahressteuergesetz 2013 ist gescheitert, nachdem das Vermittlungsverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat. Die unstrittigen Teile des Gesetzes sollen nun als Einzelgesetze oder in anderen Gesetzen erneut das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

Einigkeit herrscht u.a. im Bezug auf die folgenden Änderungen im Umsatzsteuergesetz:

Für Unternehmer sind ab 2013 in umsatzsteuerlichen Rech-

nungen zusätzliche Angaben in vorgeschriebener Formulierung erforderlich, und zwar:

- Übernimmt der Kunde die Abrechnung, muss das Dokument die Angabe „Gutschrift“ enthalten.
- Reisebüros haben mit „Sonderregelung für Reisebüros“ auf die Margenbesteuerung hinzuweisen.
- Wenden Händler die sog. Differenzbesteuerung an, muss die Rechnung den Zusatz „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Samm- lungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ enthalten.

- Geht die Steuerschuldnerschaft auf den Kunden über, ist in der Rechnung die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ erforderlich.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen, bei denen der Kunde die Steuer schuldet, muss bis zum 15. des auf den Leistungsmonat folgenden Monats eine Rechnung erstellt werden.

Erhöhung des Grundfreibetrags

Bundestag und Bundesrat haben dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zum Abbau der sog. kalten Progression zugestimmt. Danach wird der Grundfreibetrag 2013 um 126 € auf 8.130 € erhöht. 2014 steigt er auf 8.354 €. Die zunächst geplante Anpassung des gesamten Steuertarifs, die eine überproportionale Besteuerung eines Einkommenszuwachses verhindern sollte, scheiterte am Widerstand des Bundesrats.

Verlustrücktrag - Reisekosten

Dem Gesetz zur Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts haben Bundestag und Bundesrat nun zugestimmt. Es enthält u.a. folgende Änderungen:

Das steuerliche Reisekostenrecht wird umgestaltet, zum Teil gemäß neueren Urteilen des Bundesfinanzhofs. So hat ein Arbeitnehmer höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte. Das neue Reisekostenrecht ist erst ab 2014 anzuwenden.

Der Höchstbetrag beim steuerlichen **Verlustrücktrag** wird von bisher 511.500 € auf 1 Mio € erhöht. Für zusammenveranlagte Ehegatten gilt der doppelte Betrag.

Die Regelungen bei der **körperschaftsteuerlichen Organschaft** wurden vereinfacht. Die Organschaft ermöglicht die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen den zum Organkreis gehörenden Unternehmen (Mutter-, Tochter-, Schwester-, Enkelgesellschaften usw.). Nach bisherigem Recht setzte die Organschaft die Einhaltung einiger Formalien voraus, was in der Praxis meist schwer zu befolgen war. Die Voraussetzungen wurden vereinfacht. Bestimmte formelle Mängel können nun nachträglich geheilt werden.

Änderungen beim Gemeinnützigkeitsrecht

Ein vom Bundestag verabschiedetes Gesetz zur „Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechtes“ enthält unter anderem die nachstehenden Änderungen. Die Zustimmung des

Bundesrats ist für März vorgesehen. Die meisten Regelungen sollen rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft treten.

Der sog. **Übungsleiterfreibetrag** für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten wird auf 2.400 € erhöht (bisher 2.100 €).

Die Pauschale für bestimmte nebenberufliche **Tätigkeiten** steigt von 500 € auf 720 € im Jahr. Die Pauschale soll den ehrenamtlich Tätigen den Nachweis ihrer Kosten ersparen.

Gebot der **zeitnahen Mittelverwendung**: Gemeinnützige Vereine und andere gemeinnützige Einrichtungen müssen ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Bisher mussten die Mittel spätestens in dem auf das Jahr des Zuflusses folgenden Wirtschaftsjahr verwendet werden. Diese Frist wurde um ein Jahr verlängert.

Die Weitergabe von Mitteln an eine andere begünstigte Körperschaft zu deren Ausstattung mit Kapital wird nun zugelassen (Ermöglichung sog. Stiftungsprofessuren).

Als Ausnahme von dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung dürfen die Mittel unter bestimmten Voraussetzungen in **Rücklagen** eingestellt werden. Die Voraussetzungen der Rücklagenbildung werden nun im Gesetz neu geregelt, im Wesentlichen entsprechend bisheriger Praxis. Neu ist unter anderem:

- Wurde in einem Wirtschaftsjahr der Höchstbetrag zur Bildung einer freien Rücklage nicht ausgeschöpft, kann dies in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.
- Hat eine Körperschaft Mittel angesammelt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, kann das Finanzamt nun eine angemessene Frist zu deren Verwendung setzen.

Feststellung der Gemeinnützigkeit: Es wird künftig durch einen besonderen Bescheid festgestellt, ob die Satzung eines Vereins oder einer anderen Einrichtung den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechtes entspricht. Dieser Bescheid ergeht auf Antrag der Einrichtung oder von Amts wegen. Er ersetzt die bisherige vorläufige Bescheinigung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Vergütung für Vorstand eines Vereins: Es wird klargestellt, dass der Vorstand eines Vereins unentgeltlich tätig ist, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Diese Regelung tritt 6 Monate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft, damit Vereine ggf. ihre Satzung ändern können, wenn sie eine Vergütung zahlen wollen. Hinweis: Die Zahlung einer Vergütung ohne entsprechende Satzungsbestimmung kann die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefährden.

